



ANTRAG GEMEINDERAT KLOTEN

· Beschluss

6.0.5.0 Allgemeines

Grenzbereinigung Obholz (Gemeinden Kloten und Nürensdorf)

Ausgangslage

Der Weiler "Obholz" liegt oberhalb der Eigentalstrasse, direkt angrenzend an den Ortsteil Birchwil, welcher zur politischen Gemeinde Nürensdorf gehört. Die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Weiler und dem Bahnhof Kloten beträgt rund 3,8 km, die gefahrene Distanz nahezu 6 km. Zum Zentrum von Nürensdorf beträgt die Entfernung 2,4 km, der Ortsteil Birchwil grenzt sogar direkt an Obholz. Der Weiler liegt vollständig in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. In Obholz wohnen in den Gebäuden Obholz 2, 3 und 4 aktuell 13 Personen (Jahrgänge 1943 bis 2009). Postalisch wird der Weiler bereits unter "8309 Nürensdorf" geführt.

Diese Ausgangslage veranlasste den Stadtrat Kloten mit dem Gemeinderat Nürensdorf Gespräche betreffend einer Grenzbereinigung zu führen. Beide Exekutiven waren sich rasch einig, dass es aufgrund der geographischen Lage und der bereits bestehenden Beziehungen zu Nürensdorf und Birchwil sinnvoller wäre, wenn Obholz der Gemeinde Nürensdorf zugeschlagen würde.

Sowohl dem Stadtrat Kloten, als auch dem Gemeinderat Nürensdorf war es ein wichtiges Anliegen, die Obholzerinnen und Obholzer bei den anstehenden Fragen bereits von Anfang an einzubeziehen. Anlässlich der Sitzung vom 8. Juli 2021 im Stadthaus Kloten wurden die Obholzerinnen und Obholzer über eine mögliche neue Ziehung der Gemeindegrenze informiert. Dabei sprachen sich praktisch alle Betroffenen für eine Grenzbereinigung und somit für einen Gemeindegrenzwandel aus. Sie begrüßten insbesondere, dass damit die immer wieder auftretenden Diskussionen, wonach die Obholzer Kinder die Schulen in Kloten besuchen müssen, beendet werden können. Damit fällt in Zukunft auch der deutlich längere Schulweg weg. Auch nachdem die Entwürfe der neuen Grenzziehung und des Grenzbereinigungsvertrages vorlagen, trafen sich am 7. Dezember 2022 nochmals alle Beteiligten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Obholz waren mit den Rahmenbedingungen für einen Gemeindegrenzwandel einverstanden, weshalb der Gemeindegrenzwandel auf den 1. Januar 2024 nun weiterverfolgt wird.

Sowohl die Stadt Kloten als auch die Gemeinde Nürensdorf sind Einheitsgemeinden, d.h. die Schulgemeinden sind in die politischen Gemeinden integriert worden, was eine Grenzbereinigung erheblich erleichtert, weil das Schulgemeindegrenzbereich nicht zeitgleich angepasst werden muss.

Grenzziehung

Zusammen mit der Gemeinde Nürensdorf und dem Geometer der Stadt Kloten wurde ein Entwurf für die Grenzziehung erarbeitet. Der neue Grenzverlauf wurde dabei so festgelegt, dass eine möglichst logische und sinnvolle neue Gemeindegrenze resultiert.

Insgesamt werden 95'231 m² Privatland und 3'473 m² Eigentum der Stadt Kloten (Strassen, Wege) verschoben. Daraus ergibt sich ein Flächenabgang von 0,51% bei der Stadt Kloten und ein Flächenzuwachs von 0,98% bei der Gemeinde Nürensdorf.

Vertragsinhalte

Gemäss § 162 Gemeindegesetz (GG) regeln Gemeinden den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag. Im Vertrag werden folgende Inhalte vereinbart:

- Bürgerrecht: Bewohnerinnen und Bewohner können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht der Gemeinde Nürensdorf aufgenommen werden. Ebenso kann auf das Klotener Bürgerrecht verzichtet werden. Wenn die Gesuche im nachfolgenden Quartal seit dem Vollzug der Grenzberichtigung eingereicht werden, erheben beide Gemeinden keine Gebühren.
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen
Die Ver- und Entsorgung erfolgte bereits bisher durch die Gemeinde Nürensdorf, womit sich weder betreffend Zuständigkeit noch Finanzierung Änderungen ergeben.
- Verschiedene Strassen- und Wegparzellen gehen von der Stadt Kloten ins Eigentum der Gemeinde Nürensdorf über. Die Anlagen sind zu einem grossen Teil in einem schlechten Zustand, weshalb die Kosten für eine spätere Sanierung im Umfang von Fr. 340'000.00 (Schätzung Ingenieurbüro Zobrist + Rebsamen AG, Zürich) von der Stadt Kloten pauschal entschädigt werden. Diese Kosten sind in der Investitionsrechnung 2023 eingestellt.
- Schulwesen: Aktuell besuchen zwei Kinder, welche in Obholz wohnhaft sind, die Schule in Nürensdorf. Die Stadt Kloten richtet der Gemeinde Nürensdorf für das Schuljahr 2022/2023 und tw. 2024 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung das Schulgeld gemäss kantonaler Empfehlung aus. Gesamthaft ist mit rund Fr. 52'000.00 zu rechnen. Im Budget 2023 sind keine Kosten eingestellt.
- Bau- und Planungsrecht: Der Weiler liegt auch weiterhin in der Landwirtschaftszone. Die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung eingereichten Verfahren werden noch durch die Stadt Kloten bis und mit Schlussabnahme erledigt. Die Gemeinde Nürensdorf ist entsprechend über die Vorgänge zu informieren. Die Bauarchiv-Akten werden der Gemeinde Nürensdorf übergeben.
- Pachtlandvergabe: Zwischen der Stadt Kloten und dem Obholzer Hof (Obholz 4) bestehen Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Einhaltung dieser Verträge wird durch die Stadt Kloten trotz Gemeindefwechsel für eine festgelegte Zeit garantiert, so dass dem Hof aufgrund des Gemeindefwechsels keine Nachteile entstehen.
- Jagdrevier: Das Jagdrevier Kloten-Ost umfasst auch den Weiler Obholz, reicht aber bereits heute über die Gemeindegrenze bis nach Birchwil. Am Jagdrevier soll deshalb keine Anpassung erfolgen.
- Inkrafttreten: Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat Kloten und die Gemeindeversammlung Nürensdorf sowie der Zustimmung des Regierungsrates soll die Vereinbarung per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Formelles

Art. 13 lit. j der Gemeindeordnung Kloten bestimmt, dass der Gemeinderat für Verträge über Gebietsänderungen die weniger als 3% des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 3% der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zuständig ist. Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Die Gebietsänderung ist deshalb nicht als "erheblich" (vgl. Art. 7 lit. b GO) zu bezeichnen, weshalb das obligatorische Referendum nicht zur Anwendung kommt.

Die Gebietsänderung ist in der Gemeinde Nürensdorf in Art. 14 Abs. 5 der entsprechenden Gemeindeordnung geregelt. Für die Genehmigung von Verträgen zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Vertrag muss in Kloten somit vom Parlament (Gemeinderat) und in Nürensdorf von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Fazit

Ein Gemeindefwechsel des Weilers Obholz wurde in der Vergangenheit aufgrund verschiedenster Themen, insbesondere aber wegen dem langen Schulweg nach Kloten, immer wieder diskutiert. Nun scheint der Zeitpunkt reif, um den in einigen Lebensbereichen faktisch bereits vollzogenen Wechsel (Ver- und Entsorgung, Post) auch formell zu vollziehen.

Der Stadtrat dankt den Obholzerinnen und Obholzer für ihr Verständnis und ihr Engagement sowie der Gemeinde Nürensdorf für ihre Offenheit und die angenehme Zusammenarbeit.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat im Sinne von Art. 13 lit. j der Gemeindeordnung die Gemeindegrenzregulierung gemäss Regulierungsplan mit Datum vom 21. März 2023 sowie den Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Datum vom 21. März 2023 betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebietsänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) zu genehmigen.
2. Der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor, wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Für die Entschädigung an die Gemeinde Nürensdorf für die Instandsetzung der Strassen wird ein Kredit von pauschal Fr. 340'000.00 bewilligt und dem Konto 620.5010.153, Obholz Sanierung Strassen, belastet.

Für die Entschädigung des Schulgeldes wird ein Kredit von Fr. 50'882.00 ausserhalb des Budgets bewilligt und dem Konto 623001/361200, Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände, belastet. Der Anteil 2024 ist zu budgetieren.

4. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nürensdorf und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeindegrenzregulierung gemäss Regulierungsplan mit Datum vom 21. März 2023 sowie der Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Datum vom 21. März 2023 betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebietsänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) werden genehmigt.
2. Der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor, wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nürensdorf und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Kloten
- Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf
- Stadtpräsident
- Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiter Lebensraum
- Bereichsleiter Bildung (vgl. Dispositiv/Ziffer. 3.)
- Nachführungsgeometer AchtGradOst AG

Für getreuen Auszug:

Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

